

Der Markt Oberstdorf erlässt aufgrund der Artikel 23 Satz 1 i.V.m. Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung und des Beschlusses des Marktgemeinderates Oberstdorf vom 16.07.2009 (Ifd. Nr. 2 – TOP 2) folgende Gebührensatzung für die kommunale Musikschule Oberstdorf.

### **§ 1 Höhe der Gebühren ab 01.09.2009**

a) Gruppenunterricht	45 Minuten	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
	2er Gruppe	648,00	54,00
	3er Gruppe	432,00	36,00
	4er Gruppe	324,00	27,00
	5er Gruppe	264,00	22,00
	6er Gruppe	228,00	19,00
b) Einzelunterricht	25 Minuten	648,00	54,00
	45 Minuten	1.008,00	84,00
c) Früherziehung	60 Min. Chor Musik. Früherziehung	216,00	18,00
	45 Min. Grundkurs ohne Instrument	216,00	18,00

### **§ 2 Gehörbildung, Kontrapunkt, Komposition**

siehe Gruppen- bzw. Einzelunterricht

### **§ 3 Musiktherapie**

siehe Gruppen- bzw. Einzelunterricht

### **§ 4 Ermäßigung**

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| a) Familienermäßigung   | 1. Mitglied voller Beitrag<br>2. Mitglied 10 % Ermäßigung<br>3. Mitglied 20 % Ermäßigung                      |
| b) Mehrfächerermäßigung | beim 1. Instrument voller Beitrag<br>beim 2. Instrument 10 % Ermäßigung<br>beim 3. Instrument 20 % Ermäßigung |
| c) Sozialermäßigung     | können auf schriftlichen Antrag vom Schulträger gewährt werden.   |
| d) Sondervereinbarungen | können auf schriftlichen Antrag vom Schulträger gewährt werden.   |

- e) Einzelunterricht 45 Min. wird grundsätzlich nur noch Schülern erteilt, die mit erstem Wohnsitz in Oberstdorf gemeldet sind; auswärtige Schüler können im Ausnahmefall Berücksichtigung finden, wenn Unterrichtskapazitäten zur Verfügung stehen.

### **§ 5 Schulordnung**

- a) die Schule übernimmt den regelmäßigen Unterricht.
- b) Der Besuch der musikalischen Grundausbildung ist verpflichtend und kostenfrei. Er kann bei entsprechender Vorbildung erlassen werden.
- c) Die ersten vier Unterrichtsstunden gelten als Probezeit.
- d) Der Unterricht kann nur zum Schuljahresschluss gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich an die Schulleitung erfolgen. Eine Entlassung vor Schuljahresschluss bzw. eine Gebührenausssetzung werden bei Umzug oder Krankheit eines Schülers (Krankheitsdauer mindestens 4 Wochen unter Vorlage eines ärztlichen Attests) gewährt.
- e) Der Unterricht bzw. die Ferien richten sich nach den allgemeinbildenden Schulen.

### **§ 6 Gebühren, Beginn der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren, werden also jährlich (12 Monate, vom 01.09. bis 31.08.) erhoben und entstehen mit Beginn des jeweiligen Musikschuljahres (01.09.). Sie sind in 12 gleichen Monatsraten jeweils im Voraus bis spätestens zum 10. eines jeden Monats fällig und werden im Bankeinzugsverfahren vom Träger eingeholt.

### **§ 7 Sondervereinbarung**

Für Gastschüler aus umliegenden Gemeinden soll der Unterricht an der Musikschule in Oberstdorf möglich bleiben. Um dies zu gewährleisten, ist jedoch ein Zuschlag auf die jeweilige Unterrichtsgebühr von 50 % zu erheben.

### **§ 8 Gebührenordnung**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2009 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Marktes Oberstdorf vom 01.09.2003 außer Kraft.

Oberstdorf, 16.07.2009

**MARKT OBERSTDORF**

gez.  
Laurent O. Mies  
1. Bürgermeister